Das Blatt erscheint nach Bedarf, im allgemeinen monatlich zweimal, zum Preise von jährlich M. 16.

Ministerial-Blatt

der

Handels- und Gewerbe-Verwaltung.

Herausgegeben im Ministerium für Handel und Gewerbe.

Zu beziehen durch alle Postanstalten und durch die Expedition des Blattes Berlin W8, Mauerstr. 43/44.

Nr. 12. Berlin, Montag, den 28. Juni 1920. 20. Jahrgang.

Inhalt:

I. Persönliche Angelegenheiten.

Die Gewerbeassessoren Schwertner in Bonn, Bertschewall in Trier, Möbius in M. Gladbach, Fischer in Hirschberg, Stiller in Berlin, Goeldner in Elbing, Richter in Lennep und Grimm in Düsseldorf sind zu Gewerberäten ernannt worden.

Die Gewerbereferendare Walkhoff aus Breslau und Valentin aus Berlin sind zu Gewerbeassessoren ernannt und den Gewerbeinspektionen Breslau-Ost und Berlin-Ost als Hilfsarbeiter überwiesen worden.

Zum 1. Juli d. Js. sind versetzt worden:

die Gewerberäte Wenzel von Barmen nach Wiesbaden und Fritz von Aachen II nach Frankfurt a. O. Ihnen sind die Stellen der gewerbetechnischen Hilfsarbeiter bei den Regierungen in Wiesbaden und Frankfurt a. O. verliehen worden;

die Gewerberäte Sieg von Göttingen nach Barmen, Richter von Lennep nach Göttingen und Grimm von Düsseldorf nach Aachen zur Verwaltung der Gewerbeinspektionen Barmen, Göttingen und Aachen II;

die Gewerbeassessoren Hellwig von Berlin C nach Cöln zur Verwaltung der Gewerbeinspektion Cöln-Nord, Fischer von Cöln-Süd nach Halle a. S., Walkhoff von Breslau-Ost nach Berlin und Valentin von Berlin-Ost nach Düsseldorf zur Verwaltung der Hilfsarbeiterstellen bei den Gewerbeinspektionen Halle a. S., Berlin C und Düsseldorf-Stadt.

Dem Gewerberat Winterhager in Cöln-Nord ist zum 1. Juli d. Js. die Stelle des gewerbetechnischen Hilfsarbeiters bei der Regierung in Cöln verliehen worden.

Der Oberlehrer a. D. Richard Hoffmann ist als Oberlehrer an der staatlichen Baugewerkschule in Neukölln wieder angestellt worden.

II. Allgemeine Verwaltungsangelegenheiten.

Aus Polen abwandernde Beamte.

Der Minister für Handel und Gewerbe. Berlin W 9, den 29. Mai 1920.

Von den aus Polen abwandernden Beamten sind häufig für die Revision ihrer Habe Gebühren erhoben worden, obwohl vertragsmäßig der gebührenfreie Abzug gewährleistet ist. Diese Gebühren sollen bei der finanziellen Abrechnung mit den Polen demnächst als Guthaben aufgerechnet werden.

Zu diesem Zwecke haben alle nach dem 10. Januar 1920, dem Tage des Inkrafttretens des vorläufigen deutsch-polnischen Beamtenvertrags, abwandernden im Deutschen Reiche eingetroffenen oder noch eintreffenden Beamten meines Ressorts eine Anzeige darüber zu erstatten, ob und welche Gebühren von polnischen Behörden bei der Abwanderung erhoben sind, und möglichst Belege darüber beizubringen.

Ich ersuche, hiernach das Erforderliche zu veranlassen und die erstatteten Anzeigen nebst Belegen mir alsbald gesammelt einzureichen. Fehlanzeige ist nicht erforderlich.

Im Auftrage.

ZB. I 1517. I 6355. Frick.

An die dem Handelsministerium unterstellten Behörden.

Tarifvertrag für die Lohnempfänger.

Der Minister für Handel und Gewerbe. Berlin W 9, den 29. Mai 1920.

Anlage. Anbei übersende ich einen Abdruck des zwischen der Reichsregierung und der Preußischen Staatsregierung einerseits und den hiesigen Ortsgruppen des Verbandes der Gemeinde- und Staatsarbeiter, des Deutschen Transportarbeiterverbandes und des Verbandes der Gärtner und Gärtnereiarbeiter andererseits unterm 11. d. Mts. geschlossenen Lohntarifvertrags für die Lohnempfänger bei den Reichs- und Staatsbehörden in Groß-Berlin nebst Ergänzungsbestimmungen. Dieser Lohntarif nebst Ergänzungsbestimmungen tritt mit Wirkung vom 1. April d. J. an die Stelle der entsprechenden Bestimmungen des Lohntarifs nebst Ergänzungsbestimmungen, die dem mit dem Runderlaß vom 5 März d. J. (HMBl. S. 73) übersandten Manteltarifvertrage vom 7. November v. J. beigefügt waren. Mit dem gleichen Zeitpunkt fallen die durch Runderlaß an die nachgeordneten Behörden in Groß-Berlin vom 27. Februar d. J. (HMBl. S. 132) für die Lohnempfänger in Groß-Berlin und durch Runderlaß vom 17. Mai d. J. (HMBl. S. 131) für die Lohnempfänger außerhalb Groß-Berlins bewilligten Beihilfen fort.

Da an die Stelle der bisherigen Tagelöhne Wochenlöhne getreten sind, haben die für die Tagelöhne getroffenen besonderen Bestimmungen ihre praktische Bedeutung verloren.

Der für die Bezahlung von Überstunden maßgebende Stundenlohn ist im Hinblick auf die Bestimmung unter III 1 des beigefügten Lohntarifvertrags dem zweiundsiebzigsten Teile des Wochenlohns entsprechend zu bemessen.

Soweit den Lohnempfängern auf Grund des Runderlasses vom 20. März d. J. — ZB I 983/I 3708 — Vorschüsse gewährt worden sind, sind diese zunächst auf die nach dem Vorstehenden etwa nachzuzahlenden Beträge anzurechnen; soweit letztere zur Tilgung der Vorschüsse nicht ausreichen, sind die verbleibenden Restbeträge bis spätestens zum 1. Juli d. J. in gleichen Teilen auf die fällig werdenden Lohnbezüge anzurechnen. Im übrigen sind die Nachzahlungen sofort zu leisten.

Für die Regelung der Löhne der Lohnempfänger außerhalb Groß-Berlins verbleibt es bei den Bestimmungen unter II A 2 des Runderlasses vom 5. März d. J. (HMBl. S. 73) mit der Maßgabe, daß die für Groß-Berlin vorgesehenen Lohnsätze nicht überschritten werden dürfen und die neuen Lohnbezüge in angemessenem Abstande hinter den Löhnen der Eisenbahnarbeiter an gleichen oder in benachbarten Orten zurückbleiben. Die unter II des beigefügten Lohntarifvertrags vorgesehenen Kinderzulagen sind in voller Höhe zu gewähren. Der dort angeführte Erlaß des Preußischen Finanzministeriums vom 24. Februar 1920 (I 3932) ist den nachgeordneten Behörden in Groß-Berlin voll-

inhaltlich durch meinen Erlaß vom 27. Februar 1920 (HMBl. S. 132), den übrigen Behörden durch den Erlaß vom 17. Mai 1920 (HMBl. S. 131) mitgeteilt worden.

Für die Urlaubsgewährung sind lediglich die Bestimmungen im § 15 des Manteltarifvertrags vom 7. November v. J. maßgebend; die im Vorjahre gewährten Urlaubszeiten sind nicht als bessere allgemeine Arbeitsbedingung im Sinne des § 24 a. a. O. anzusehen.

Im Auftrage.

ZB I 1906. I 7218. Frick.

An die der Handels- und Gewerbeverwaltung unterstellten Behörden (ausschließlich Porzellanmanufaktur)

und zur Nachachtung

an die Oberbergämter und die Bergakademie in Clausthal.

Anlage.

Lohntarif für die im Arbeitsverhältnis stehenden Lohnempfänger bei den Reichs- und Preußischen Staatsbehörden in Groß-Berlin.

(Ergänzungsabkommen zum Reichsmanteltarif vom 7. November 1919, gültig vom 1. April 1920 bis 30. September 1920.)

I. Wochenlohnsätze.

A. Männliche Arbeitskräfte.

	Grundlohn	Steigerungssätze: nach 1 Jahr	nach 2 Jahren	nach 3 Jahren
	ℳ	ℳ	ℳ	ℳ
1. Gelernte Arbeiter (Handwerker)	195	200	205	210
2. Angelernte „	185	190	195	200
3. Ungelernte „	180	185	190	195
4. Jugendliche im Alter von				
17—18 Jahren	100			
16—17 „	80			
15—16 „	60			
14—15 „	50			

B. Weibliche Arbeitskräfte.

	ℳ	ℳ	ℳ	ℳ
1. Angelernte Arbeiterinnen	135	140	145	150
2. Ungelernte „	125	130	135	140
3. Jugendliche im Alter von				
17—18 Jahren	90			
16—17 „	75			
15—16 „	60			
14—15 „	50			

4. Frauen, insbesondere Reinigungsfrauen, die nur stundenweise beschäftigt werden, erhalten 2,75 ℳ für die Stunde.

II. Kinderzulagen.

Neben den vorstehenden Lohnsätzen wird für jedes Kind bis zum vollendeten 14. Lebensjahre monatlich ein Kindergeld von 40 ℳ gewährt, und zwar nach Maßgabe der für die bisherigen Kinderzulagen geltenden Bestimmungen (vergl. Erlaß des Reichsfinanzministeriums vom 18. Februar 1920, I G 754 Hg, und des Preußischen Finanzministeriums vom 24. Februar 1920, I 3932).

III. Zusatzbestimmungen.

1. Von den unter I genannten Lohnsätzen gelten $^2/_3$ als Grundlohn und $^1/_3$ als Teuerungszuschlag.

2. Die unter I genannten Lohnsätze gelten für die Zeit vom 1. April 1920 bis 30. September 1920. In der zweiten Hälfte der Monate Juni und August 1920 sollen jedoch die Vertragsparteien erneut zusammentreten, um festzustellen, ob eine Änderung in den Teuerungsverhältnissen eingetreten und dementsprechend der Teuerungszuschlag abzuändern ist.

3. Für nicht ständig beschäftigte Kräfte werden die Steigerungslohnsätze „nach 1 Jahre" bezahlt. Bei etwaiger Umwandlung der nicht ständigen in eine ständige Beschäftigung treten die Lohnsätze für ständige Kräfte in Anwendung, selbst wenn der Lohn für die beteiligte Kraft hierdurch vorübergehend sinkt.

4. Die wochenweise Entlohnung der Reinigungsfrauen nach den Lohnsätzen unter B2 tritt an Stelle der stundenweisen Bezahlung ein, wenn die werktägliche Beschäftigung in geteilter Arbeitszeit mindestens 6½ Stunden beträgt.

5. Bei nur während bestimmter Jahreszeiten Beschäftigten wird für die Einreihung in die Lohnstufen die frühere Beschäftigung bei Reichs- und Staatsbehörden in Anrechnung gebracht.

6. Dieser Lohntarif gilt auch für die in der Münze Beschäftigten und für die Angestellten der Krankenanstalten, die nicht im Arbeitsverhältnis stehen, für letztere jedoch nur so lange, bis die Lohnverhältnisse der Angestellten durch Tarifvertrag geregelt sind.

7. Pensionären des Reichs, der Länder, Gemeinden oder Gemeindeverbände sind die Ruhegehaltsbezüge einschließlich der Teuerungszulagen auf den Lohn anzurechnen.

8. Vorstehender Lohntarif nebst Ergänzungsbestimmungen läuft stillschweigend jedesmal um 6 Monate weiter, wenn er nicht einen Monat vor Ablauf gekündigt wird. Im Falle der Kündigung sind beide Vertragsteile verpflichtet, sofort die Vorarbeiten für einen neuen Lohntarif aufzunehmen.

Berlin, den 11. Mai 1920.

Für die Reichsregierung.
Der Reichskanzler.
Müller.

Für die Preußische Staatsregierung.
Lüdemann.

Für den Verband der Gemeinde- und Staatsarbeiter, Filiale Groß-Berlin.
Ernst Scharlau.

Für den Deutschen Transportarbeiterverband, Bezirk Groß-Berlin.
Karl Oltersdorf.

Für den Verband der Gärtner und Gärtnereiarbeiter, Verwaltung Groß-Berlin.
Emil Beier.

Kriegsteuerungszulagen für Militäranwärter.

Der Minister für Handel und Gewerbe.

Berlin W. 9, den 31. Mai 1920.

Anlage.

Nachstehenden Erlaß des Herrn Finanzministers vom 7. v. Mts. — I 2736 II usw. — übersende ich mit dem Ersuchen, danach auch für den Bereich der Handels- und Gewerbeverwaltung zu verfahren.

Die angeführten früheren Runderlasse des Herrn Finanzministers sind durch meine Runderlasse vom 18. September 1919 (HMBl. S. 262), vom 12. März 1919 (HMBl. S. 64) und vom 11. Februar 1920 (HMBl. S. 38) im Abdruck mitgeteilt worden.

Im Auftrage.
Frick.

ZB. I 1345.

An die der Handels- und Gewerbeverwaltung unterstellten Behörden.

Anlage.

Der Finanzminister.

Berlin C 2, den 7. April 1920.

I. Nach Ziffer 4, III b der Bestimmungen über den Eintritt der Friedensgebührnisse für Mannschaften vom 4. April 1919 (AVBl. S. 295) werden den zur Probedienstleistung beurlaubten Militäranwärtern während des Versorgungsurlaubs die militärischen Gebührnisse fortgewährt; aber es sind die aus der Beschäftigungsstelle fließenden Einnahmen aller Art

voll auf das militärische Einkommen anzurechnen. Durch diese Bestimmung ist der kriegsministerielle Erlaß vom 12. Januar 1919 (AVBl. S. 33) überholt und somit auch der Runderlaß vom 22. August 1919 (FM. I. 14056, M. d. J. Ia. 2330, M. f. W. K. u. V. A. 1726) gegenstandslos geworden. Die nach dem Runderlaß vom 4. März 1919 (FM. I. 3865, M. d. J. Ia. 601, M. f. W. K. u. V. A. 295) und vom 28. Januar 1920 (FM. I. 2187, M. d. J. Ia. I. 190) zahlbaren laufenden Kriegsteuerungszulagen sind den auf Probe einberufenen, aus dem Militärdienste noch nicht ausgeschiedenen Militäranwärtern voll zuzuwenden.

II. Auf Grund der Bestimmung im § 4 des Kapitulantenentschädigungsgesetzes vom 13. September 1919 (RGBl. S. 1659 ff.) werden den aus dem Heeresdienst ausgeschiedenen und in den Reichs-, Staats- oder Kommunaldienst (§ 36 Abs. 2 des Mannschaftsversorgungsgesetzes) eingetretenen Kapitulanten besondere monatliche Entschädigungen (Kapitulantenentschädigungen) gewährt. Diese sind nicht als militärische Bezüge im Sinne der Bestimmung in Abschnitt I Ziffer 13 Absatz 2 des Runderlasses vom 4. März 1919 (FM. I. 3865 usw.), wohl aber wie die Militärrenten als Diensteinkommen im Sinne der Bestimmung in Ziffer 18 a. a. O. anzusehen.

Die laufenden Kriegsteuerungszulagen sind also neben den Tagegeldern und der Kapitulantenentschädigung in der nach den Erlassen vom 4. März 1919 (I 3865) und vom 28. Januar 1920 (I 2187 und I 2039) zulässigen Höhe zahlbar.

Zugleich im Namen des Ministers für Wissenschaft, Kunst und Volksbildung und des Ministers des Innern.

Der Finanzminister.

FM. I 2736 II. M. f. W., K. u. V. A. 1094. M. d. J. Ia I 745.

An die nachgeordneten Behörden.

Kriegsteuerungszulagen.

Der Minister für Handel und Gewerbe. Berlin W 9, den 9. Juni 1920.

Für die Gewährung der laufenden Kriegsteuerungszulagen nach dem Runderlasse vom 4. März 1919 (mitgeteilt durch Runderlaß vom 12. März v. Js., HMBl. S. 64) werden rückwirkend vom 1. Oktober 1919 ab mit den Orten der Ortsklasse A des Wohnungsgeldzuschußtarifs noch folgende Orte gleichgestellt:

im Regierungsbezirk Oppeln:

die Städte Tarnowitz, Ratibor mit dem Vororte Ostrog, Oppeln mit den Vororten Groschwitz und Kgl. Neudorf; alle Orte (soweit sie sich nicht schon in der Teuerungsklasse a befinden) der Kreise Beuthen, Kattowitz und Hindenburg, jedoch ausschließlich der Guts- und Gemeindebezirke Bujakow, Chudow, Groß- und Klein-Paniow des Kreises Hindenburg; die Gemeinden Mikultschütz und Radzionkau im Kreise Tarnowitz;

im Regierungsbezirk Düsseldorf:

die Stadtgemeinden Ohligs, Wald, Höhscheid und Gräfrath.

Ferner werden in das Verzeichnis derjenigen Bezirke und Orte, die als „teuere Orte“ im Sinne der Vorschriften über die Gewährung von Kriegsteuerungszulagen zu behandeln sind, noch folgende Orte aufgenommen und zwar:

mit Wirkung vom 1. Januar 1920 ab:

im Regierungsbezirk Breslau:

die Stadt Mittelwalde;

im Regierungsbezirk Liegnitz:

die Städte Lüben, Goldberg, Haynau, Sprottau und Marklissa; die Orte Beerberg, Hartmannsdorf, Schadewalde (Kreis Lauban), Niesky, Neuhof, Horka, Oedernitz, Neusarichen, Moholz, Petershain bei Mücka, Mücka, Berg (Kr. Rothenburg), Straupitz (Kr. Hirschberg);

mit Wirkung vom 1. Oktober 1919 ab:

im Regierungbezirk Oppeln:

alle bisher noch nicht in eine höhere Teuerungsklasse versetzten Orte des oberschlesischen Abstimmungsgebiets;

im Regierungsbezirk Düsseldorf:

die Stadtgemeinden Geldern und Rees und die Bürgermeistereien Kempen (Kr. Kempen) und Kevelaer (Kr. Geldern);

im Regierungsbezirk Cöln:

die Bürgermeistereien Rösrath und Overath;

im Regierungsbezirk Trier:

Hermeskeil (Landkreis Trier), Bürgermeisterei Losheim mit den Gemeinden Losheim, Bergen, Hausbach, Niederlosheim, Oppen, Rimlingen, Rissenthal, Scheiden, Wahlen und Waldhölzbach (Kr. Merzig);

im Regierungsbezirk Aachen:

die Gemeinde Heimbach mit den Orten Heimbach und Hasenfeld (Kr. Schleiden); die Bürgermeisterei Weyer mit den Gemeinden Callmuth, Eiserfey, Weyer und Zingsheim (Kr. Schleiden); die Gemeinde Uebach (Kr. Geilenkirchen); die Gemeinden Merode und Schlich-D'horn (Kr. Düren).

Ich ersuche, hiernach das Weitere für den Bereich der Handels- und Gewerbeverwaltung zu veranlassen.

Im Auftrage.

ZB. I 2019.

Frick.

An die beteiligten Herren Oberpräsidenten und Regierungspräsidenten.

III. Handelsangelegenheiten.

Schiffahrtsangelegenheiten.

Seesteuermanns- und Seeschifferprüfungen.

Übersicht über die im 3. Vierteljahr 1920 in Preußen beginnenden Termine für die Prüfungen zum

Seesteuermann:		Schiffer auf großer Fahrt:	
Altona	28. September,	Altona	3. August,
Flensburg	27. August,	Geestemünde	20. " ,
Leer	8. Juli,	Flensburg	27. " ,
Stettin	23. August,	Leer	31. " .

Die Termine können um einige Tage verschoben werden.

Meldungen zu einer Prüfung sind an den Vorsitzenden der betreffenden Prüfungskommission für Seeschiffer zu richten.

Besetzung der Schleppdampfschiffe mit Schiffern und Maschinisten.

Der Minister für Handel und Gewerbe.

Berlin W 9, den 29. Mai 1920.

Durch die Vorschriften über die Besetzung der Kauffahrteischiffe mit Kapitänen und Schiffsoffizieren sowie über den Befähigungsnachweis und die Prüfung der Seeschiffer und Seesteuerleute auf deutschen Kauffahrteischiffen vom 16. Juni 1903 (RGBl. S. 247) und vom 16. Januar 1904 (RGBl. S. 3) ist für einzelne Klassen von Schiffern und Maschinisten eine Einschränkung des Umfangs ihrer bisherigen Gewerbebefugnis herbeigeführt worden. Um die hieraus sich etwa ergebenden Härten zu mildern, wurde zunächst solchen Schiffern auf kleiner Fahrt und auf Küstenfahrt sowie Maschinisten 4. Klasse, die bereits vor dem

1. April 1904 — dem Tage des Inkrafttretens der Bekanntmachung vom 16. Juni 1903 — ein entsprechendes Befähigungszeugnis erhalten hatten, auf Ansuchen eine Bescheinigung erteilt, wonach ihnen auch fernerhin für den Bereich der ihnen zustehenden Fahrten die Befugnis eingeräumt wurde, Schleppdampfschiffe jeder Größe, die nicht dem Güter- oder Reiseverkehre dienen, zu führen bzw. die Leitung der Maschine auf diesen Schleppdampfern zu übernehmen.

Im Hinblick auf die seit Inkrafttreten der erwähnten Bestimmungen inzwischen verstrichene Zeit erscheint es jetzt nicht mehr angängig, allgemein den in Frage kommenden Schiffern und Maschinisten auf ihren Antrag auch weiterhin die Befugnis ihres alten Befähigungszeugnisses einzuräumen. Es werden deshalb, wie ich unter Bezugnahme auf den Erlaß vom 11. Oktober 1905 (HMBl. S. 308) bemerke, solche Ausnahmebewilligungen fortan nur noch dann erteilt werden, wenn der betreffende Schiffer oder Maschinist seit dem 1. April 1904 ausschließlich oder doch überwiegend auf Schleppdampfern tätig gewesen ist.

Die fernere Gültigkeit der bisher erteilten Bescheinigungen wird hierdurch nicht berührt.

Ich ersuche Sie, beteiligte Kreise entsprechend zu verständigen.

Im Auftrage.

III. 6266. von Meyeren.

An die Herren Regierungspräsidenten der Seeschiffahrtsbezirke.

IV. Gewerbliche Angelegenheiten.

1. Gewerbliche Anlagen.

Herstellung, Aufbewahrung und Verwendung von Azetylen.

Bekanntmachung, betreffend Zulassung von Azetylenapparaten.

Auf Antrag der Technischen Aufsichtskommission für die Untersuchungs- und Prüfstelle des Deutschen Azetylenvereins werden die Azetylenapparate „P C_2“ und „P C_4“ der Firma Heime & Hans Herzfeld in Halle a. S. für den Freistaat Preußen gemäß § 12 der Azetylenverordnung unter der Typenbezeichnung „J_{55}“ zum dauernden Betrieb in Arbeitsräumen, gemäß § 14 a. a. O. unter der Typenbezeichnung „A_{41}“ zur vorübergehenden Benutzung in Arbeitsräumen und gemäß § 26 Ziff. 4 a. a. O. unter Typennummer „16“ zu Beleuchtungszwecken, und zwar in den vorstehenden drei Fällen für Beagidbeschickung und außerdem für Beagid- und Karbidbeschickung gemäß § 26 Ziff. 5 a. a. O. unter Nummer „16“ als Fackeln widerruflich unter den a. a. O. festgelegten Voraussetzungen und Bedingungen, bei gleichzeitiger Befreiung der für die §§ 12 und 14 a. a. O. in Frage kommenden Apparate von den Bestimmungen der Ziffer 3 Abs. 2 vorletzter Satz und Ziff. 8 Abs. 1 der Technischen Grundsätze für den Bau von Azetylenanlagen, zugelassen. Die Fabrikschilder solcher Apparate müssen auf den Zinntropfen oder Nieten, mit denen sie befestigt sind, den Stempel des Dampfkesselüberwachungsvereins in Halle a. S. tragen.

Für die Zulassung gelten jeweils die von der Technischen Aufsichtskommission vorgeschlagenen, den Behörden mitgeteilten Bedingungen.

Berlin, den 5. Juni 1920.

Der Minister für Handel und Gewerbe.

Im Auftrage.

III 7196. von Meyeren.

---

2. Handwerksangelegenheiten.

Handwerksamt Marienwerder.

Der Minister für Handel und Gewerbe. Berlin W 9, den 29. Mai 1920.

Ich bin damit einverstanden, daß die Abteilung Marienwerder der ehemaligen Handwerkskammer in Graudenz bis zur endgültigen Zuweisung der einstweilen in Preußen ver-

bliebenen Teile der früheren Provinz Westpreußen an andere Handwerkskammern die Bezeichnung „Handwerksamt Marienwerder“ führt.

Im Auftrage.

IV 4781. IIa —. Dr. v. Seefeld.

3. Arbeiterschutz und Wohlfahrtspflege.

Verarbeiten von Hadern, Lumpen usw. in der Hausarbeit.

Der Minister für Handel und Gewerbe. Berlin W 9, den 7. Juni 1920.

Auf Seite 563 des Reichsgesetzblatts ist die Verordnung des Reichsarbeitsministers vom 21. April 1920 veröffentlicht, durch die auf Grund des § 10 Abs. 2 des Hausarbeitgesetzes vom 20. Dezember 1911 (Reichs-Gesetzbl. S. 976) das Trennen, Schneidern und Sortieren von Hadern und Lumpen aller Art in der Hausarbeit vom 1. Juli d. Js. ab verboten wird. Zur Erläuterung der Verordnung bemerke ich folgendes:

Hadern, Lumpen und andere Stoffabfälle werden vielfach wieder aufgearbeitet und zur Herstellung von Kunststoffen verwendet. Zu diesem Zwecke müssen sie aufgetrennt, von den Knöpfen, Haken, Schnallen usw. befreit, geschnitten und sortiert werden. Da Hadern oder Lumpen regelmäßig sehr schmutzig sind, ist das Umgehen damit, besonders das Trennen, Schneiden und Sortieren eine sehr unsaubere und auch wegen der damit verbundenen Staubentwicklung sehr unangenehme Arbeit. Nicht selten enthalten die Lumpen auch Krankheitskeime, die auf die damit beschäftigten Personen übertragen werden können. Es ist ohne weiteres klar, daß diese Übelstände sich besonders stark geltend machen müssen, wenn die Verarbeitung der Lumpen usw. in der Hausarbeit stattfindet. Dann sind nicht nur die Arbeiter selbst, sondern auch ihre Familienangehörigen und sonstige Wohnungsgenossen den Belästigungen und Gesundheitsschädigungen, welche die Arbeit mit sich bringt, ausgesetzt.

Auf Veranlassung des Reichskanzlers (Reichsamt des Innern) sind im Jahre 1913 besondere Erhebungen darüber angestellt worden, wo und in welchem Umfang das Sortieren usw. von Lumpen in der Hausarbeit stattfindet, ob Gesundheitsschädigungen der dabei beschäftigten Arbeiter oder der mit ihnen in Wohnungsgemeinschaft lebenden Personen, insbesondere bei Kindern, festgestellt sind, und welche Maßnahmen dagegen getroffen und empfohlen werden können. Die Ermittelungen ergaben, daß in den meisten Ländern das Lumpensortieren in der Hausarbeit überhaupt nicht oder nur in ganz geringem Umfang stattfand. Nur in Crimmitschau, Kreishauptmannschaft Zwickau in Sachsen, und den umliegenden kleinen Orten wurden noch in größeren Mengen Lumpen in der Hausarbeit sortiert und in gewissem Umfang bearbeitet. Im ganzen wurden im Jahre 1913 497 Hausarbeiter damit beschäftigt. Nach neueren Feststellungen hat das Sortieren von Lumpen während des Krieges zwar erheblich abgenommen; andererseits haben die Gesundheitsgefahren, welche mit dem Umgehen mit Lumpen verbunden sind, infolge des Krieges eine wesentliche Verschärfung erfahren, denn die Lumpen sind jetzt viel mehr verunreinigt und weisen viel mehr Krankheitskeime und Läuse auf.

Es schien daher geboten, bald Maßnahmen zum Schutze der Hausarbeiter zu treffen. Dabei kamen zwei Wege in Frage: entweder mußte das Sortieren von Lumpen in der Hausarbeit ganz verboten werden, oder es mußte vorgeschrieben werden, daß die Lumpen vor der Verarbeitung gereinigt und desinfiziert werden. Gegen die letzteren Maßnahmen spricht, daß geeignete Einrichtungen zum Reinigen und Desinfizieren von Lumpen nicht bestehen, ferner, daß das Reinigen und Desinfizieren, wenn es sachgemäß ausgeführt werden soll, unverhältnismäßig hohe Unkosten verursachen würde, und endlich besonders, daß der Erfolg der Vorschrift doch zweifelhaft bliebe, weil es kaum möglich ist, einwandfrei festzustellen, ob die Lumpen tatsächlich gereinigt und desinfiziert sind. Infolgedessen kam ernstlich nur ein völliges Verbot des Trennens, Schneidens und Sortierens der Lumpen in der Hausarbeit in Betracht. Das Verbot bezieht sich nur auf Abfälle, die unter dem Begriffe Lumpen und Hadern zusammengefaßt werden, dagegen nicht auf Stoffabfälle, weil diese nicht die gleichen Gefahren bieten wie Lumpen und Hadern. Da aber die Begriffe

Lumpen und Hadern nicht ganz feststehen, so ist vorgesehen, daß der Reichsarbeitsminister bestimmen kann, was darunter verstanden werden soll.

Ich ersuche Sie, die Gewerbeaufsichtsbeamten anzuweisen, der Durchführung der Anordnung besondere Aufmerksamkeit zuzuwenden.

Im Auftrage.

III 6505. v. Meyeren.

An die Herren Regierungspräsidenten und den Herrn Polizeipräsidenten hier.

---

4. Gewerbegerichte, Kaufmannsgerichte.

Amtsdauer der Beisitzer. Orts-(Kreis-)Statuten.

Der Minister für Handel und Gewerbe. Berlin W 9, den 26. Mai 1920.

In Artikel V der Verordnung zur Abänderung des Gewerbegerichtsgesetzes und des Gesetzes, betreffend die Kaufmannsgerichte, vom 12. Mai d. J. (RGBl. S. 958) ist als Zeitpunkt der Beendigung des Kriegszustandes im Sinne der Bekanntmachung des Reichskanzlers vom 12. Juli 1917 (RGBl. S. 606) der 10. Januar 1920 bestimmt worden. Soweit die Neuwahlen nicht bis zum 10. Juli 1920 durchgeführt sind, ist die Amtsdauer der Beisitzer bis zur Durchführung der Neuwahlen, und zwar längstens bis zum 31. Dezember 1920, verlängert worden. Sie wollen die Vorsitzenden der Gewerbegerichte und der Kaufmannsgerichte hierauf hinweisen.

Zur Durchführung der Verordnung ist eine Abänderung der Orts-(Kreis-)Statuten nur insoweit erforderlich, als bei Gewerbegerichten eine Regelung des Wahlverfahrens nach den Grundsätzen der Verhältniswahl bisher nicht eingeführt ist, da im übrigen die der Verordnung widersprechenden statutarischen Festsetzungen mit dem Inkrafttreten der Verordnung ohne weiteres durch deren Bestimmungen ersetzt worden sind. Das Wahlverfahren bleibt der statutarischen Regelung überlassen. Ich nehme hierzu auf die durch die Runderlasse vom 12. April 1902 (HMBl. S. 164) und vom 20. September 1904 (HMBl. S. 413) mitgeteilten Muster Bezug. Für die Feststellung des Wahlergebnisses weise ich auch auf die Bestimmungen der Wahlordnung zum Betriebsrätegesetze vom 5. Februar 1920 (RGBl. S. 175) hin, die sinngemäß in die Satzungen für die Gewerbe- oder Kaufmannsgerichte übernommen werden können.

Im Auftrage.

III 6861. I. 6783. von Meyeren.

An die Herren Regierungspräsidenten, den Herrn Oberpräsidenten in Charlottenburg und an die Oberbergämter in Dortmund, Breslau, Bonn.

V. Gewerbliche Unterrichtsangelegenheiten.

Allgemeine Angelegenheiten.

Drucklegung von Schulnachrichten.

Der Minister für Handel und Gewerbe. Berlin W 9, den 14. Mai 1920.

Der Erlaß vom 17. Oktober 1917 (IV 5800), durch den bestimmt worden ist, daß während des Krieges die Herausgabe von Programmen und Schulnachrichten eingestellt werden sollte, ist zwar durch den Erlaß vom 17. April v. J. (IV 2553) aufgehoben worden, es besteht aber immer noch die zu Beginn des Krieges getroffene Bestimmung, durch die eine besonders sparsame Verwendung der Etatsmittel angeordnet war. Da in letzter Zeit die Kosten für Papier und Druck eine außerordentliche Steigerung erfahren haben, ist die Drucklegung von Schulnachrichten bis auf weiteres zu unterlassen. Von der Veröffentlichung der Übersichten über die Verwendung der Lehrkräfte und über die Stunden- und Stoffverteilungspläne ist überhaupt künftig abzusehen, da durch den Satz derartiger tabellarischer Übersichten der Preis der Drucksachen außerordentlich verteuert wird und alle diese

statistischen Angaben den vorgeordneten Behörden ohnehin schon eingereicht werden. Die darin enthaltenen, für die Allgemeinheit wissenswerten Angaben werden übrigens, wie bisher, in den Berichten des Landesgewerbeamts veröffentlicht werden.

Im Auftrage.

IV 5130. Dr. von Seefeld.

An die Herren Regierungspräsidenten, in deren Bezirk sich Baugewerkschulen befinden.

Der Minister für Handel und Gewerbe. Berlin W 9, den 10. Juni 1920.

Vorstehend wiedergegebener Erlaß findet auch auf alle übrigen Fachschulen meiner Verwaltung Anwendung. Ich ersuche Sie, die Anstaltsleitungen dementsprechend anzuweisen.

Im Auftrage.

IV 5130 II. Ang. Dr. von Seefeld.

An die Herren Regierungspräsidenten und den Herrn Oberpräsidenten in Charlottenburg.

Lehrgänge für Obst- und Gemüseverwertung.

Der Minister für Handel und Gewerbe. Berlin W 9, den 5. Juni 1920.

Die an den staatlichen höheren Gärtnerlehranstalten alljährlich stattfindenden Sonderlehrgänge für Obst- und Gemüseverwertung werden in diesem Jahre abgehalten:

in Dahlem vom 12. bis 24. Juli,
in Geisenheim vom 26. Juli bis 5. August,
in Proskau vom 20. September bis 2. Oktober.

Der Lehrgang in Dahlem ist bestimmt für Lehrerinnen aus den Provinzen Brandenburg, Pommern, Sachsen und Schleswig-Holstein, der in Geisenheim für Lehrerinnen aus den Provinzen Hannover, Westfalen, Hessen-Nassau und dem Rheinland und der in Proskau für Lehrerinnen aus den Provinzen Ost- und Westpreußen und Schlesien.

Zu diesen Lehrgängen können auch Haushaltungslehrerinnen (Gewerbelehrerinnen für Kochen und Hauswirtschaft) von Schulen, die der Handels- und Gewerbeverwaltung unterstehen, zugelassen werden. Anmeldungen sind durch Vermittelung des für den Wohnort der Bewerberinnen zuständigen Regierungspräsidenten an mich einzureichen.

Für die Teilnahme werden die Kosten der Eisenbahnfahrt in der III. Wagenklasse und ein Tagegeld von 5 ℳ gewährt werden.

Im Auftrage.

Abdruck zur Kenntnis. Etwaige bei Ihnen eingehende Meldungen von Lehrerinnen solcher Schulen, die nicht meiner Verwaltung unterstehen, wollen Sie von vornherein ablehnen. Die übrigen Meldungen ersuche ich mir mit einer gutachtlichen Äußerung alsbald vorzulegen.

Im Auftrage.

IV 2990 II. Dr. von Seefeld.

An die Herren Regierungspräsidenten und den Herrn Polizeipräsidenten, hier.

Carl Heymanns Verlag, Berlin W 8. — Gedruckt bei Julius Sittenfeld, Berlin W 8.